

## Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese anzulegen und zu verwalten.

Sie stützt sich dabei auf die Dienste der Schwyzer Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

#### Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

#### Art. 3 Bestimmung der Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages regelmässig oder sporadisch leisten.

### II. Die einzelnen Vorsorgeformen

#### Art. 4 Übersicht

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto. Daneben hat der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Investition seines Vorsorgekapitals in BVV2-konforme Vermögensanlagen in einem Vorsorgedepot
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes und/oder der Erwerbsunfähigkeit
- Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum

#### Art. 5 Vorsorgekonto

Die Stiftung eröffnet bei der Schwyzer Kantonalbank auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Kontoführung benötigten Daten mit der Schwyzer Kantonalbank auszutauschen.

Die Guthaben werden zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben der Schwyzer Kantonalbank liegenden Vorzugsatz verzinst.

#### Art. 6 Vorsorgedepot

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, bei der Schwyzer Kantonalbank ein Vorsorgedepot zu eröffnen und darin die von der Stiftung vertriebenen und der BVV2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgeguthabens zu zeichnen bzw. zurückzugeben.

Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne bzw. Kursverluste gehen zugunsten/zulasten des Vorsorgenehmers.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals.

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, die im Zusammen-

hang mit der Zeichnung der Anlagen vorzunehmenden Vergütungen zulasten seines von der Schwyzer Kantonalbank geführten Vorsorgekontos zu verbuchen. Bei einer späteren Rückgabe der Anlagen erfolgt die Gutschrift auf dasselbe Vorsorgekonto.

#### Art. 7 Ergänzende Versicherung

Der Vorsorgenehmer kann seine gebundene Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und die von der Stiftung bezeichnete Versicherungsgesellschaft.

Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

#### Art. 8 Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 16 Abs. 2). Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Schwyzer Kantonalbank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

#### Art. 9 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung / Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den "Konditionen im Vorsorgebereich Sparen 3" der Stiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Stiftung die Gebühren nach Abzug allfälliger Aufwendungen als pauschale Entschädigung für den von der Schwyzer Kantonalbank erbrachten Vertriebs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufwand an dieselbe abtritt und weiterleitet.

### III. Geschäftsführung der Stiftung

#### Art. 10 Geschäftsführung, Auftrag an Schwyzer Kantonalbank

Der Stiftungsrat beauftragt die Schwyzer Kantonalbank mit der Geschäftsführung sowie der Führung der Finanz- und Wertchriftenbuchhaltung (inkl. Infrastruktur) für die Stiftung. Die Stiftung stellt der Schwyzer Kantonalbank alle zur ordnungsgemässen Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Die Schwyzer Kantonalbank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sämtliche Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden von der Schwyzer Kantonalbank übernommen. Die Stiftung tritt dafür alle Einnahmen, insbesondere erhobene Gebühren, an die Schwyzer Kantonalbank ab.

Die Schwyzer Kantonalbank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Schwyzer Kantonalbank gilt.

#### Art. 11 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

### **IV. Fälligkeit des Vorsorgekapitals**

#### Art. 12 Erlebensfall

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des AHV-Rentenalters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Bei Erreichen des AHV-Rentenalters wird das Vorsorgekapital fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters aufgeschoben werden.

Liegt der Stiftung in Zeitpunkt der Fälligkeit keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der Schwyzer Kantonalbank überträgt.

#### Art. 13 Tod oder Invalidität

Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig und muss den Anspruchsberechtigten zwingend ausbezahlt werden.

Das Vorsorgekapital kann im Invaliditätsfall vorbezogen werden, sofern der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der Säule 3a nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

#### Art. 14 Begünstigte im Todesfall

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei – vorbehaltlich der Bestimmung von Abs. 2 hiernach – das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den im Buchstaben b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c – e abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher

zu bezeichnen. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

### **V. Freizügigkeit / Vorbezug**

#### Art. 15 Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgekapitals für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet.

#### Art. 16 Vorbezug

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser den in Art. 12 und 13 genannten Fällen nur statthaft:

- a) bei nachgewiesener Auswanderung des Vorsorgenehmers
- b) bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbstständig erwerbenden Vorsorgenehmer (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit)
- c) bei Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen selbstständigen Erwerbstätigkeit)

Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden, letztmals fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters.

An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Ansprüche auf Altersleistungen können gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV3 dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.

Art. 4 Abs. 3 BVV3 gilt sinngemäss bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden.

### **VI. Weitere Bestimmungen**

#### Art. 17 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

#### Art. 18 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu erteilen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen usw. zu verlangen.

#### Art. 19 Änderung der Adresse und Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, seiner Personalien (insbesondere Zivilstand), der Personen, die von ihm erheblich unterstützt werden oder eine Änderung der Begünstigtenordnung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen unterlassener, ungenügender oder verspäteter Angaben, namentlich der Adresse oder Personalien, ab.

#### Art. 20 Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, zur Ermittlung der Begünstigten im Todesfall oder bei Postretouren auf die gegebenenfalls bei der Schwyzer Kantonalbank vorhandenen Informationen aus einer vom Vorsorgenehmer mit der Schwyzer Kantonalbank unterhaltenen Bankbeziehung zu greifen.

#### Art. 21 Datenverarbeitung durch Dritte

Die Stiftung kann einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge zur Vermögensanlage,

Saldomeldungen in diesem Fall von Dritten gespeichert und bearbeitet werden.

#### Art. 22 Mitteilungen

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

#### Art. 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Schwyz**, ebenso der Erfüllungs- und Betreuungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, den Vorsorgenehmer beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

#### Art. 24 Änderungen und Inkrafttreten des Reglements

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt.

Dieses Reglement tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Schwyz, 30.04.2014 / Der Stiftungsrat